

Beratungsunterlage

TOP 6 Änderung der Entschädigungssatzung des Verbandes (2017-01VV-1195)

Beschluss

Die Verbandsversammlung stimmt dem vorliegenden Entwurf einer neuen Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte, der Mitglieder des Planungsausschusses und des Vorsitzenden zu und beschließt diesen als Satzung.

Die Entschädigungssatzung des Regionalverbandes stammt noch unverändert aus dem Gründungsjahr 1973. Gesetzliche Änderungen machen eine Anpassung erforderlich.

Gem. Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller muss die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden; sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gem. Art. 15 des Staatsvertrages (ebd.) hat die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in den Bayerischen Staatsanzeiger zu erfolgen. Die neue Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 17. September 1973 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Der Planungsausschuss hat sich am 04.10.2016 mit den änderungsrelevanten Inhalten auseinandergesetzt und am 28.03.2017 dem vorliegenden Entwurf einer neuen Entschädigungssatzung zugestimmt.

Um vorab Rechtssicherheit über die geplanten Anpassungen zu bekommen wurde der Entwurf der Entschädigungssatzung an das RP Tübingen und an die Regierung von Schwaben zur Überprüfung weitergeleitet. Die Aufsicht über den Verband führt das Regierungspräsidium Tübingen (Aufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben. Zum Satzungsentwurf wurden von den Aufsichtsbehörden keine Einwände erhoben.

Die wichtigsten Änderungen sind die Folgenden:

1. Entschädigung bei pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften in Baden-Württemberg vom 28.10.2015 schreibt vor, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet werden müssen. Im Entwurf wurde somit unter § 5 hierzu eine neue Regelung aufgenommen.

2. Anpassung der Entschädigungshöhe für die Teilnahme an Sitzungen

Landräte und Oberbürgermeister die Kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, bekommen wie bisher die Reisekosten bei einer Teilnahme an einer Verbandsversammlung nach dem Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gem. § 6 Abs. 2 LRKG (Landesreisekostengesetz BW) erstattet. Die bestehende Regelung wurde im Entwurf jetzt unter § 2 Abs. 1 lediglich ergänzt.

Für die Aufwandsentschädigung der weiteren Verbandsräte wurde die Entschädigung für Auslagen einschließlich des entgangenen Arbeitsverdienstes von 55,00 Euro auf 75,00 Euro je Tag der Inanspruchnahme erhöht. Die bestehende Regelung wurde im Entwurf unter § 2 Abs. 2 entsprechend angepasst.

Die Aufwandsentschädigung für die Sitzung des Planungsausschusses soll auch weiterhin der einer Sitzung der Verbandsversammlung entsprechen. Die bestehende Regelung wurde im Entwurf jetzt unter § 3 entsprechend konkretisiert.

3. Anpassung der Entschädigungshöhe für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wurde von 260,- Euro auf 300,- Euro mtl. angehoben. Die Aufwandsentschädigung „aller“ stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wurde von 55,- Euro auf 65,- Euro mtl. angehoben. Die bestehende Regelung wurde im Entwurf jetzt unter § 4 entsprechend angepasst.

Anlage 1: Entwurf neue Entschädigungssatzung

Die oben erwähnten Anpassungen sind im beigegeführten Entwurf zur Entschädigungssatzung jeweils grün markiert.

Anlage 2: Derzeit rechtskräftige Entschädigungssatzung vom 17. September 1973